

Richtlinien

zur Durchführung der Fürsorgemaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

I.

Aufgabe und Ziel der Fürsorgeeinrichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

1. Das **ÄRZTLICHE HILFSWERK** als Fürsorgeeinrichtung der KV Nordrhein hat die Aufgabe, dem in § 2 der von der Vertreterversammlung beschlossenen **ORDNUNG** näher bezeichneten Personenkreis den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren.
2. Hilfsbedürftig ist, wer unter den Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.
3. Die Leistungen haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten, d.h., sie sind so zu bemessen, dass Art und Dauer der Not und die Person des Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden. Jeder Hilfsbedürftige hat die Pflicht, seine Hilfsbedürftigkeit aus eigener Kraft zu beseitigen oder zu vermindern.

II.

Leistungen der Fürsorgeeinrichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Der notwendige Lebensbedarf kann durch folgende Leistungen sichergestellt werden:

- A. Regelsatzmäßige Barunterstützung einschließlich Mehrbedarfsbezüge,
 - B. Regelbeihilfen,
 - C. Sonderbeihilfen,
 - D. Leistungen für Kinder in fremder Pflege und Berufsausbildung.
- Die Summe aus A bis C ergibt den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen. Der Bedarfssatz darf insgesamt die in § 53 Nr. 2 AO genannten Bezüge unter Anrechnung der eige-

nen Bezüge und unter Berücksichtigung des verwendbaren Vermögens nicht übersteigen.

In diese Bedarfsrechnung sind nur die hilfsbedürftigen Mitglieder der Familiengemeinschaft einzubeziehen.

A) Regelsatzmäßige Barunterstützung

Durch die regelsatzmäßige Barunterstützung wird im Einzelfalle der notwendige Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt ohne Bedarf für Unterkunft abgegolten.

Regelsätze sind festzusetzen für

- a) den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden,
- b) nachstehende Haushaltsangehörige:
 - aa) Personen bis einschl. 7 Jahren,
 - bb) Personen von 8 bis einschl. 11 Jahren,
 - cc) Personen von 12 bis einschl. 15 Jahren,
 - dd) Personen von 16 bis einschl. 21 Jahren,
 - ee) Personen von 22 und mehr Jahren.

Alleinstehenden, die ohne wirtschaftlichen Anschluss an eine Haushaltsgemeinschaft leben, ist ein Zuschlag zum Regelsatz zu gewähren, der 15 v.H. beträgt.

Die regelsatzmäßige Unterstützung erhöht sich um die Mehrbedarfszulagen in folgenden Fällen:

Mehrbedarf für Pflege an

- a) Hilfsbedürftige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mütter, die mit mindestens 2 Kindern, die das grundschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung allein zu sorgen haben. Es ist eine Mehrbedarfszulage in Höhe von 20 v.H. des für sie maßgebenden Regelsatzes zu gewähren,
- c) alleinstehende Blinde und haushaltsangehörige Blinde bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit

Bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, kann ein Mehrbedarf in Höhe des jeweiligen Arbeitseinkommens bis monatlich **€ 125,00** anerkannt werden.

Zusammentreffen von Mehrbedarfsmerkmalen

Wenn in der Person des Hilfsbedürftigen mehrere Mehrbedarfsmerkmale zusammenfallen, so ist grundsätzlich ein einfacher Mehrbedarf nach der für den Hilfsbedürftigen günstigsten Regelung zu gewähren.

B) Regelbeihilfen

1. Unterkunft

- a) Für die Unterkunft ist unter Ansetzung eines angemessenen Unterkunftsbedarfs eine monatliche Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Wohngeldes - höchstens jedoch **€ 750,00** - zu gewähren.
- b) Leben im Haushalt des Hilfsbedürftigen Personen, die nicht bedürftig sind, so ist die Mietbeihilfe um den Betrag zu kürzen, der auf diese Personen als Mietanteil entfällt.
- c) Hat der Hilfsbedürftige Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer, so ist die auf diese Zimmer entfallende anteilige Miete auf die Mietbeihilfe anzurechnen.
- d) Wassergeld und Gebühren für die Müllabfuhr sind, wenn nicht in der Miete enthalten, gesondert zu berücksichtigen.
- e) Wohnt ein Hilfsbedürftiger im eigenen Haus, so kann die Belastung des Hauses bis zur Höhe des Mietwertes einer für ihn angemessenen Wohnung übernommen werden. Bei Wohnungseigentum ist entsprechend zu verfahren.

2. Winterfeuerung

Der Bedarf an Winterfeuerung ist durch Beihilfen während der Wintermonate in angemessener Höhe zu befriedigen.

C) Sonderbeihilfen

1. Als Sonderbeihilfen gewährt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, falls erforderlich, den regelmäßigen Krankenkassenbeitrag bei Versicherten in nachgewiesener Höhe, jedoch höchstens bis zu **€ 750,00** (ohne Tagegeld) und bei Nichtversicherten ggf. Zuschüsse nach besonderer Prüfung für Arzneimittel bis zu **€ 185,00** monatlich sowie Heilverfahren.
2. Besondere Pflegebeihilfen für den Haushalt können, sofern kein Anspruch aus einer Pflegeversicherung besteht, gewährt werden, wenn eine Pflegebedürftigkeit innerhalb des Familienverbandes nicht ohne besonderen Aufwand befriedigt werden kann.

Dies gilt insbesondere bei hohem Alter oder im Falle einer ärztlich bescheinigten Behinderung. Die Beihilfen werden von **€ 280,00** bis höchsten **€ 350,00** bewilligt.

3. Kosten der Berufsausbildung können neben anderen Mehrbedarfssicherungen als Kosten zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf übernommen werden, wenn der Hilfsbedürftige zum unterstützenden Personenkreis gehört.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss von den Unterstützungssätzen der Richtlinien abweichen.
5. Nach Aufnahme der bisher vom ÄRZTLICHEN HILFSWERK unterstützten Personen in ein Altenheim wird die bisher geleistete Zahlung grundsätzlich eingestellt und stattdessen ein Taschengeld in Höhe von bis zu € 170,00 gewährt.

D) Kinder in fremder Pflege und Berufsausbildung

Das Pflegegeld für auswärts untergebrachte Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Berufsausbildung (in der Regel längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) kann während der auswärts verbrachten Monate (z.B. Semester) bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes gewährt werden.

Die Leistungen für das Pflegegeld dürfen zusammen mit den gemäß A, B und C gewährten Leistungen unter Anrechnung der eigenen Bezüge und unter Berücksichtigung des verwendbaren Vermögens die in § 53 Nr. 2 AO genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

III.

Verwertung von Vermögen und Anrechnung von Einkünften

Verwertbares Vermögen einschließlich Grundeigentum und Sachwerten bis zu € 15.000,00 bleibt in jedem Falle bei der Festsetzung des Regelsatzes unberücksichtigt.

Bei einem Vermögen in Höhe von € 40.000,00 sind in der Regel Fürsorgeleistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ausgeschlossen.

Zur Ermittlung dieses Betrages bleiben die in Abschnitt 190 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 EStR genannten Vermögensgegenstände außer Betracht.

Die dazwischen liegenden Vermögenshöhen sollen je nach besonderer Situation, z.B. ob es sich um eine Witwe mit minderjährigen Kindern oder um ein altes Ehepaar ohne weitere Verpflichtungen handelt, geprüft und entschieden werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus Kapital und Grundbesitz sowie der Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer gilt folgendes:

Zu den anrechenbaren Einkünften zählen neben den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG alle anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Hierunter fallen auch solche Einnahmen, die im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfasst werden, d.h., sowohl nicht steuerbare als auch für steuerfrei erklärte

Einnahmen. Bei der Ermittlung der nicht steuerbaren oder steuerfreien anrechenbaren Bezüge ist ein Betrag von € 184,00 jährlich abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, vorliegen.

Die Heranziehung zum Unterhalt richtet sich nach den Bestimmungen des BGB oder etwa vorhandener vertraglicher Regelungen. Die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber Hilfsbedürftigen soll möglichst auf gütlichem Wege erstrebt werden.

Die Unterhaltsberechtigten sind in jedem Falle anzuhalten, ihre Unterstützungsansprüche ernsthaft zu verfolgen.

Unterhaltspflichtige Angehörige, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hilfsbedürftigen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, sind mit geeigneten Mitteln auf ihre Unterhaltspflicht hinzuweisen. Gegebenenfalls wird die Unterstützung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein vorübergehend oder dauernd eingestellt.

Persönliche Hilfe

Die Fürsorge soll sich nicht nur in materiellen Leistungen erschöpfen, vielmehr ist dem Hilfsbedürftigen durch Rat und Beistand auch persönliche Hilfe zu gewähren.

Die persönliche Hilfe soll sich je nach Eigenart des Notstandes oder seiner Begleitumstände auch darauf erstrecken, den Willen des Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe zu wecken und zu fördern oder Hilfsmöglichkeiten zu erschließen, die geeignet sind, ihn von der Fürsorge der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein unabhängig zu machen. Es soll deshalb in jedem Falle danach gestrebt werden, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Hilfestellenden herzustellen.

IV.

Regelsätze

ab 01.08.2025 mtl.

Haushaltsvorstand oder Alleinstehende mit eigenem Haushalt € 750,00
für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des

7. Lebensjahres	€ 310,00
von 8 - 11 Jahren	€ 440,00
von 12 - 15 Jahren	€ 475,00
von 16 - 21 Jahren	€ 640,00
über 21 Jahre (z.B. auch Ehefrau)	€ 640,00
Alterszuschlag ab dem 65. Lebensjahr	€ 185,00
Mietbeihilfe einschl. Nebenkosten bis zu	€ 750,00
Krankenkassenbeitrag in nachgewiesener Höhe, jedoch höchstens bis zu (gültig ab 11.09.96)	€ 750,00
Pflegebeihilfe für den Haushalt bei entsprechender ärztlich bescheinigter Behinderung von	€ 255,00
bis zu	€ 350,00
Medikamentenzuschuss	€ 185,00

Mietbeihilfen

Neben der regelsatzmäßigen Unterstützung wird für einen angemessenen Unterkunftsbedarf in Beachtung des § 4 Abs, 2 der „ORDNUNG“ sowie unter Berücksichtigung des zustehenden Wohngeldes eine Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
jedoch höchstens bis zu € 750,00
monatlich gewährt.

Kinder in fremder Pflege: nach Beschluss

Beihilfen für Heim- oder Anstaltsunterbringung: nach Beschluss

Die durch den jeweiligen Beschluss festzusetzenden Leistungen für Kinder in fremder Pflege und für Beihilfen bei Heim- und Anstaltsunterbringung dürfen zusammen mit den Leistungen nach Abschnitt II Buchstaben A, B, C und D unter Anrechnung der eigenen Bezüge und unter Berücksichtigung des verwendbaren Vermögens die in § 53 Nr. 2 AO genannten Beträge nicht übersteigen.